

Beglaubigte Abschrift

8 Ca 888/22



**ARBEITSGERICHT DORTMUND  
BESCHLUSS**  
In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ ) Dortmund

**Gläubigerin**

**Prozessbevollmächtigte**

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

**g e g e n**

\_\_\_\_\_ Lünen

**Schuldner**

**Prozessbevollmächtigte**

Rechtsanwälte \_\_\_\_\_ Lünen

hat die 8. Kammer des Arbeitsgerichts Dortmund am 19.09.2022 durch den Richter Dr. \_\_\_\_\_ beschlossen:

Der Schuldner hat die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu tragen.

**Gründe:**

Nachdem die Beteiligten den Zwangsvollstreckungsantrag gemäß § 888 Abs. 1 ZPO des Gläubigers vom 13.07.2022 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO iVm § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG über die Kosten unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Kosten waren dem Schuldner aufzuerlegen, da dem Zwangsvollstreckungsantrag vor Erteilung des Zeugnisses vom 11.08.2022 stattzugeben gewesen wäre.

...

Der Schuldner ist trotz Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels am 23.06.2022 der Verpflichtung zur Erteilung des im Vergleich titulierten Zeugnisses zunächst nicht nachgekommen.

Der Schuldner hat das nach dem Titel geschuldete Zeugnis erst am 11.08.2022 erstellt, das Zeugnis vom 07.07.2022 entsprach nicht den Vorgaben des Vergleiches.

Auf die Frage des Leistungsortes kommt es entgegen den Ausführungen des Schuldners für die Kostenverteilung nicht an, da das zu erteilende Zeugnis bei Antragstellung am 13.07.2022 noch nicht erstellt und damit auch nicht für den Gläubiger abholbereit war, sodass selbst unter den Voraussetzungen einer Holschuld gemäß § 269 Abs. 1 BGB keine Erfüllung im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB eingetreten war.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann vom Schuldner **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

Für die Gläubigerin ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die sofortige Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist\* von zwei Wochen** entweder beim Arbeitsgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44047 Dortmund, Fax: 0231 5415-519 oder beim Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm, Fax: 02381 891-283 eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstellen erklärt werden.

Für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse besteht ab dem 01.01.2022 gem. §§ 46g Satz 1 ArbGG grundsätzlich die Pflicht, die Beschwerde ausschließlich als elektronisches Dokument einzureichen. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der

- 3 -

8 Ca 888/22

jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

\* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Beglaubigt  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Arbeitsgericht Dortmund



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -